



Beratungsbefugnis

Hilfe darf geleistet werden für Arbeitnehmer, Beamte, Rentner, Pensionäre, Auszubildende, Studenten, Unterhaltsempfänger und Arbeitslose, wenn die Mitglieder ausschließlich folgende Einkünfte beziehen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn und Gehalt, Abfindungen und Entschädigungen)
- Einkünfte aus Renten, Versorgungsbezügen oder sonstigen Altersbezügen
- Unterhaltsleistungen
- Lohnersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
- Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26 (Übungsleiterfreibetrag), 26a (Ehrenamtszuschale), 26b oder 72 EStG (Betrieb von Photovoltaikanlagen) in voller Höhe steuerfrei sind

oder zusätzlich noch folgende Einkünfte vorliegen:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte z.B. aus privaten Veräußerungsgeschäften

Es dürfen **keine** Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen erzielt werden, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b oder 72 EStG in voller Höhe steuerfrei.

Gesetzliche Grundlage:

§ 4 StBerG ab 01. September 2026:

(1) Lohnsteuerhilfvereine sind vorbehaltlich des Absatzes 3 befugt, ihren Mitgliedern geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten, wenn die Mitglieder Einkünfte erzielen aus

- 1. nichtselbständiger Arbeit*
- 2. wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes*
- 3. Unterhaltsleistungen nach § 22 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes oder*
- 4. Leistungen nach § 22 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes.*

(2) Lohnsteuerhilfvereine sind zudem vorbehaltlich des Absatzes 3 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn das Mitglied neben den in Absatz 1 genannten Einkunftsarten weitere Einkünfte erzielt und diese im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags der steuerpflichtigen Person erklärt werden.



(3) Lohnsteuerhilfevereine sind nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn das Mitglied Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielt oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführt. Satz 1 gilt nicht, wenn die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a, 26b oder 72 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei sind.

(4) Die Befugnis von Lohnsteuerhilfevereinen ist auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und Ihren Zuschlagsteuern beschränkt. Abweichend davon besteht in den Fällen des Absatzes 1 auch die Befugnis zur Hilfeleistung

- 1. bei Arbeitgeberaufgaben, die mit Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängen,*
- 2. bei Arbeitgeberaufgaben, die mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a des Einkommensteuergesetzes zusammenhängen,*
- 3. beim Familienleistungsausgleich im Sinne des Einkommensteuergesetzes und*
- 4. bei sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind.*

zu Absatz 1:

Arbeitnehmer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn), Rentner mit Renteneinkünften, Pensionäre mit Versorgungsbezügen, Empfänger von Unterhaltszahlungen nach § 22 Nr. 1 a EStG und Personen mit Einkünften aus Altersvorsorgeverträgen nach § 22 Nr. 5 EStG dürfen, sofern **ausschließlich** die hier genannten Einkünfte vorliegen, uneingeschränkt betreut werden.

zu Absatz 2:

Hilfe darf ebenfalls geleistet werden, wenn neben den in Absatz 1 genannten Einkunftsarten folgende Einkünfte vorliegen:

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
3. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG wie z.B. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Die Höhe der Einnahmen aus diesen Einkunftsarten ist seit 01. September 2026 nicht mehr relevant.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Beratungsbefugnis im Hinblick auf das Feststellungsverfahren. Erzielt beispielsweise eine Grundstücksgemeinschaft, bestehend aus mehreren Eigentümern, Vermietungseinkünfte, so sind wir nur zur Hilfeleistung im Rahmen des Feststellungsverfahrens befugt, sofern alle Beteiligten Mitglied im Lohnsteuerhilfverein Baden e.V. sind. Gleiches gilt für Erbengemeinschaften, für die beispielsweise in Bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen eine einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung erforderlich wird.



Sind einzelne Beteiligte nicht Mitglied des Lohnsteuerhilfevereins Baden e.V., so dürfen wir die Feststellungserklärung nicht vornehmen. Möglich ist es jedoch, die vom Finanzamt mittels Steuerbescheid gesondert festgestellten Gewinne/Verluste **nachrichtlich** in die Einkommensteuererklärung des einzelnen Beteiligten zu übernehmen.

zu Absatz 3:

Bei Vorliegen von **Gewinneinkünften**, also Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünften aus Gewerbebetrieb, Einkünften aus selbständiger Arbeit dürfen wir grundsätzlich keine Hilfe leisten. Ebenso dürfen wir keine Personen betreuen, die umsatzsteuerpflichtige Einkünfte erzielen.

In der Praxis bedeutet dies, dass wir weder Umsatzsteuervoranmeldungen noch Umsatzsteuererklärungen bearbeiten dürfen. Auch ist es uns untersagt, Personen in einkommensteuerrechtlichen Belangen zu betreuen, die umsatzsteuerpflichtige Einkünfte erzielen. **Ausnahme:**

§ 4 Absatz 3 Satz 2 StBerG für Photovoltaikanlagen gem. § 3 Nr. 72 EStG

Beim Betrieb von Photovoltaikanlagen gem. § 3 Nr. 72 EStG liegt für Lohnsteuerhilfevereine Beratungsbefugnis vor. Dies betrifft ausschließlich die Einkommensteuererklärung. Die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung darf nicht übernommen werden. Diese muss durch das Mitglied selbst oder einem/einer von ihm beauftragten Steuerberater/in erledigt werden.

Grundsätzlich ist das Ausfüllen der Anlagen G und S, sowie das Erstellen einer Gewinnermittlung oder die Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen zu Betriebsausgaben in jeglicher Form nicht gestattet. § 4 Absatz 3 Satz 2 nennt fünf Ausnahmen, bei denen entsprechende Eintragungen in die Anlagen G und S vorgenommen werden dürfen. Dies sind **steuerfreie** Einnahmen i.S. des § 3 Nr. 12, 26, 26a und 26b und 72 EStG. Der Einfachheit halber überlassen wir Ihnen an dieser Stelle die entsprechenden Gesetzestexte:

§ 3 Nr. 12 EStG

Steuerfrei sind

aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die zum einen

- a) in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz,*
- b) auf Grundlage einer bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder*
- c) von der Bundesregierung oder einer Landesregierung*

als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und die zum anderen jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschluss oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.



§ 3 Nr. 26 EStG

Steuerfrei sind

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

In den Anlagen G und S dürfen also nur steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, oder Einnahmen resultierend aus der Tätigkeit als Übungsleiter **innerhalb des Übungsleiterfreibetrages** in Höhe von derzeit 3.300,00 € erklärt werden. Sind die Einnahmen steuerpflichtig, z.B. aufgrund Überschreitens des Übungsleiterfreibetrags dürfen die Anlagen G und S nicht erstellt werden.

Wir sind hier für den **gesamten Steuerfall** nicht zur Hilfeleistung befugt. Dies kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass bei Vorliegen von Gewinneinkünften die Ermittlung des Gewinns/Verlustes durch einen Steuerberater oder den Steuerpflichtigen selbst erfolgt, da Lohnsteuerhilfsvereine **nicht befugt** sind, entsprechende Zahlen auch nur **nachrichtlich** in die Steuererklärung mit aufzunehmen. Allein die Tatsache, dass Gewinneinkünfte vorliegen, führt dazu, dass Lohnsteuerhilfsvereine für den **Steuerfall insgesamt** nicht zur Hilfeleistung berechtigt sind.

Anhand von Fallbeispielen wollen wir Sie nachstehend informieren, welche Einkünfte uns grundsätzlich zur Eintragung in die Anlagen G und S untersagt sind:

Beispiel 1:

Ein Rentner hat nebenberufliche Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit als Gästeführer der Stadt Heidelberg in Höhe von 3.810,00 €. Der Lohnsteuerhilfeverein ist nicht zur Hilfeleistung berechtigt, da es sich hier nicht um steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG handelt.

Beispiel 2:

Der Steuerpflichtige ist Arbeitnehmer und hat nebenberufliche Einnahmen als Dirigent bzw. Chorleiter eines Musikvereins in Höhe von 4.800,00 €. Die Hilfeleistung ist uns untersagt, da die Einnahmen oberhalb des Übungsleiterfreibetrages in Höhe von derzeit 3.300,00 € liegen und damit steuerpflichtig sind.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2, allerdings betragen die Einnahmen aus der Dirigententätigkeit nur 2.500,00 € jährlich. Wir dürfen den Steuerpflichtigen betreuen, da die Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG innerhalb des Übungsleiterfreibetrages steuerfrei sind.

LOHNSTEUERHILFEVEREIN BADEN E.V.

- VORSTAND -



Beispiel 2 und 3 gelten entsprechend für Fußball-Übungsleiter in Amateurvereinen.

Beispiel 4:

Ein Arbeitnehmer, Rentner oder Arbeitslosengeldbezieher vermittelt einem selbstständig tätigen Versicherungsvertreter Kunden und erhält pro Vermittlung 200,00 €. Die Einnahmen sind steuerpflichtig, was dazu führt, dass wir nicht tätig werden dürfen.

Beispiel 5:

Ein Arbeitnehmer erhält in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender im Aufsichtsrat eine Aufsichtsratsantienne in Höhe von 1.500,00 €. Hiervon muss er 150,00 € an die Hans-Blöckler-Stiftung abführen. Hier handelt es sich um Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (siehe den Wortlaut des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG; vgl. L. Schmidt, EStG-Kommentar, 25. Aufl. 2006, § 18 Tz. 150). Eine Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfevereins nach § 4 StBerG wäre nur gegeben, wenn der Betrag in voller Höhe nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG steuerfrei wäre. Das wird in aller Regel zu verneinen sein. Wir dürfen keine beratende Tätigkeit ausüben.

Beispiel 6:

Ein Assistenzarzt erhält von seinem Chef/Professor ein „Poolgeld“ in Höhe von 2.000,00 €. Diese Poolgelder werden als Arbeitslohn behandelt, sind also Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (vgl. Erlass des FM Baden-Württemberg vom 27.04.1982 IV B 6 – S 2332 – 16/82). Sie unterliegen dem Lohnsteuerverfahren. Eine Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfevereins besteht.

Beispiel 7:

Ein Arbeitnehmer hatte in der Vergangenheit gewerbliche Einkünfte resultierend aus den Einnahmen eines Elektrofachhandels. Der Gewerbebetrieb ist seit zwei Jahren abgemeldet. Es bestehen noch Darlehen, die im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit stehen, für die weiterhin Schuldzinsen zu entrichten waren, die als nachträgliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Der Lohnsteuerhilfeverein ist nicht berechtigt, den Steuerpflichtigen zu betreuen, da hier Gewinneinkünfte vorliegen. Eine entsprechende Eintragung in die Anlage G und damit die Betreuung des Steuerpflichtigen insgesamt ist nicht erlaubt.

Wichtig:

Wurden vom Finanzamt im Zuge des Feststellungsverfahrens verbleibende Verluste gesondert festgestellt, die ursprünglich aus Gewinneinkünften resultieren (z.B. früherer Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, ehemaliger Gewerbebetrieb), so dürfen wir den Verlustrücktrag bzw. -vortrag nach § 10 d EStG vornehmen.

Diese Eintragung erfolgt auf dem Mantelbogen, nicht in den Anlagen L, G oder S.

Beispiel 8:

Ein Beamter hat Einnahmen als atypisch stiller Gesellschafter.

Genannte Einkünfte sind gewerbliche Einkünfte, deren Erklärung wir nicht vornehmen dürfen, auch dann nicht, wenn wir die Gewinnermittlung bezüglich dieser Einkünfte nicht erstellen. Die Gewinne/Verluste, die hier i.d.R. vom Finanzamt von Amts wegen ergänzt werden, dürfen von uns auch nicht nachrichtlich in die Steuererklärung mit aufgenommen werden. Das Vorliegen von Einkünften eines atypisch stillen Gesellschafters führt automatisch dazu, dass wir keinerlei Hilfe leisten dürfen.



Wichtig:

Liegen Einkünfte eines typisch stillen Gesellschafters vor, so gehören diese zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Hier ist die Beratungsbefugnis nach § 4 Absatz 2 StBerG gegeben.

§ 3 Nr. 26a EStG

Steuerfrei sind

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 960 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

§ 3 Nr. 26b EStG

Steuerfrei sind

Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend.

Damit können Lohnsteuerhilfsvereine ebenfalls Hilfe in Steuersachen leisten, wenn ehrenamtliche Betreuungen durchgeführt werden, für die entsprechende Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB gezahlt werden, **soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG den Freibetrag in Höhe von 3.300 Euro jährlich nicht überschreiten.**

§ 3 Nr. 72 EStG

Steuerfrei sind

die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In den Fällen des Satzes 2 ist §15 Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden.



Für weitere Informationen verweisen wir zusätzlich auf:

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13. Februar 2023, die jedoch in einigen Punkten auf Grund des Inkrafttretens des Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ab 01. September 2026 überholt sind.

[Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfsvereine; Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nummer 11 StBerG \(bundesfinanzministerium.de\)](#)

Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfsvereine bei Einnahmen i.S.d. § 24 EStG

§ 24 EStG schafft keine selbständige Einkunftsart, sondern weist die dort genannten Einnahmen nur derjenigen Einkunftsart i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 2 EStG zu, zu der sie im einzelnen Fall gehören. Die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfsvereine bestimmt sich folglich danach, welcher Einkunftsart diese Einnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EStG zuzuordnen sind.

Gehören die Einnahmen i.S.d. § 24 EStG zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG, wie z.B. Abfindungen wegen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeitgeber die Beendigung veranlasst hat), zu den sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG), zu den Einkünften aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a EStG) oder zu den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG, so ist die Beratungsbefugnis unabhängig von der Höhe dieser Einnahmen gegeben.

Gehören die Einnahmen i.S.d. § 24 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG, wie z.B. Abstands Zahlungen, die ein Vermieter für die vorzeitige Auflösung eines Mietverhältnisses oder für die Entlassung eines künftigen Mieters aus einem Vormietvertrag erhält) oder zu den sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 EStG (sofern nicht Nr. 1, Nr. 1 a oder Nr. 5), so besteht ebenfalls Beratungsbefugnis.

Sind die Einnahmen i.S.d. § 24 EStG den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb (wie z.B. Entschädigungen i.S.d. § 24 Abs. 1 Buchst. c EStG) oder aus selbständiger Arbeit zuzuordnen, so ist die Beratungsbefugnis unabhängig von der Höhe dieser Einnahmen nicht gegeben.

Bei Einzel Fragen zur Beratungsbefugnis empfehlen wir Ihnen, den Vorstand zu kontaktieren!

Stand 09/2026